

An den
Bürgermeister der Stadt Delbrück
Herrn Werner Peitz
Lange Straße 45

33129 Delbrück

Delbrück , den 15.10.2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Peitz,

bitte setzen Sie den nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 08.11.2018

Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zum Bau eines neuen Rathauses

Die Fraktionen - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
 und - Ratsherr Hans-Theo Sasse (fraktionslos)

beantragen, folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

1) Der Rat der Stadt Delbrück beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides (Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Delbrück zur Durchführung von Bürgerentscheiden) zu folgender Fragestellung:

„Soll die Stadt Delbrück einen Rathaus-Neubau errichten ? - Ja oder Nein ?“

2) Der Bürgermeister wird beauftragt, bis zur nächsten Ratssitzung

- die entsprechenden Unterlagen für einen Ratsbürgerentscheid zu erarbeiten und diese dem Rat der Stadt Delbrück zur Beschlussfassung vorzulegen

- dem Rat der Stadt Delbrück einen Termin für den Ratsbürgerentscheid vorzuschlagen.

Begründung

Zur Planung eines Rathaus-Neubaus

Im Februar 2016 wurde beschlossen, den Raumbedarf der Gesamtschule Delbrück durch einen Anbau an das Gebäude der damaligen Realschule an der Marktstraße zu erfüllen.

In der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 16.06.2016 hat Bürgermeister Peitz mit Hinweis auf einen Raumbedarf der Stadtverwaltung vorgeschlagen, den beschlossenen Schulneubau nicht zu realisieren, der Gesamtschule stattdessen das alte Rathaus an der Marktstraße zur Verfügung zu stellen und den Raumbedarf der Stadtverwaltung durch einen Rathaus-Neubau zu decken. Daraufhin wurde mehrheitlich die Planung eines neuen Rathauses im Bereich zwischen Langestraße und Himmelreichallee beschlossen.

Gegen die Absicht, das alte Rathaus an der Marktstraße als Verwaltungsgebäude aufzugeben und ein neues Rathaus zu bauen, hat es von Beginn an kritische Stimmen gegeben. Zum einen wurden die Eignung des alten Rathauses für eine schulische Nutzung und die geschätzten Kosten von 1,0 Mio. Euro für einen Umbau zu einem Schulgebäude bezweifelt. Zum anderen wurde die Notwendigkeit eines Rathaus-Neubaus angesichts anderer Möglichkeiten, den Raumbedarf der Verwaltung zu decken, grundsätzlich in Zweifel gezogen. Außerdem wurde kritisiert, dass die von der Verwaltung auf 6,1 Mio. Euro geschätzten Investitionskosten für einen Rathaus-Neubau an der Himmelreichallee unrealistisch niedrig sind. Die Notwendigkeit einer Tiefgarage unterhalb des geplanten Rathauses wurde ebenfalls kontrovers diskutiert, Kritik gab es auch an der Darstellung, die Tiefgarage unter dem Rathaus gehöre nicht zum Rathaus und die geschätzten Kosten von 1,6 Mio. Euro seien nicht dem geplanten Rathaus-Projekt zuzurechnen.

Im Laufe des Planungsprozesses mussten die prognostizierten Investitionskosten für einen Rathaus-Neubau mehrmals nach oben korrigiert werden, zuerst auf 6,7 Mio. Euro, dann auf 7,1 Mio. Euro, später auf 8,4 Mio. Euro. Mit jeder neuen Investitionskostenprognose mehrten sich die kritischen Stimmen zum geplanten Rathaus-Neubau.

Meinung der Bevölkerung zum geplanten Rathaus-Neubau erkunden

Das Ergebnis der Kommunalwahl lässt keinen Rückschluss auf die Meinung der Öffentlichkeit über einen Rathaus-Neubau zu, da die Idee für einen Neubau auf dem Grundstück an der Himmelreichallee erst nach der Wahl entwickelt worden ist. Das vorherrschende Meinungsbild der Bevölkerung zur Planung eines neuen Rathauses und einer Tiefgarage ist somit unklar.

Das Thema „Rathaus-Neubau“ ist sowohl für die Stadtentwicklung als auch die weitere Entwicklung der städtischen Finanzen außerordentlich bedeutsam. Ein rechtsverbindlicher Ratsbürgerentscheid ist ein mögliches Instrument, um eine belastbare Aussage über die Meinung der Öffentlichkeit zu dieser für die Stadt Delbrück wichtigen Planung in einem Kernbereich der Innenstadt zu erhalten.

Zu den Rahmenbedingungen eines Bürgerentscheides:

- **Bürgerentscheid gemäß § 26 GO NRW**

Nach dem Grundprinzip der repräsentativen Demokratie ist auf kommunaler Ebene der Rat der Stadt Delbrück zur abschließenden politischen Entscheidung über kommunale Angelegenheiten aufgerufen.

§ 26 GO NRW i.V.m. der Landesverordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (DVO Bürgerentscheid vom 10.07.2004, GV. NRW. S. 383) und der städtischen Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden eröffnet Bürgerinnen und Bürgern aber auch die Möglichkeit, ein sog. Bürgerbegehren einzuleiten und einen Bürgerentscheid zu einer bestimmten Frage zu beantragen.

Der Bürgerentscheid eröffnet die Möglichkeit, eine von der Bürgerschaft getragene Entscheidung zu einem strittigen Thema herbeizuführen und den politischen bzw. gesellschaftlichen Disput damit zu befrieden bzw. zu beenden.

Ein Bürgerbegehren ist erfolgreich, wenn es die in der GO NRW formulierten Zulässigkeitsvoraussetzungen und ein Quorum erfüllt (in Delbrück: 7 % der Bürgerinnen und Bürger). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann können die Bürgerinnen und Bürger an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst und direkt entscheiden. Ein solcher Bürgerentscheid hat dann die Wirkung eines Ratsbeschlusses und eine Bindungswirkung von zwei Jahren (§ 26 Abs. 8 GO NRW).

- **Ratsbürgerentscheid gemäß § 26 GO NRW**

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 hat der Gesetzgeber dem Rat einer Kommune die Möglichkeit eröffnet, selbst – ohne dass ein Bürgerbegehren mit Unterschriftensammlung vorgeschaltet sein muss – einen Bürgerentscheid einzuleiten und zu beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (sog. Ratsbürgerentscheid). Der Beschluss für einen Ratsbürgerentscheid ist mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (der Bürgermeister zählt mit und stimmt mit ab) zu fassen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

Der Ratsbürgerentscheid ist nur zulässig in Angelegenheiten, die gemäß § 26 Abs. 5 GO NRW nicht ausgeschlossen sind. Zu den ausgeschlossenen Verfahren gehören u.a. Sachverhalte, bei denen es fachrechtlich normierte Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt. So ist ein Bürgerentscheid ausgeschlossen für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (vgl. § 26 Abs. 5 Nr. 5 GO NRW).

In einem Ratsbürgerentscheid darf nur über solche Themen abgestimmt werden, die auch einem Bürgerbegehren zugänglich wären. (i.d.R. bedeutsame und kontrovers diskutierte kommunale Projekte). Die Möglichkeiten sind somit zunächst auf Entscheidungen begrenzt, für die der Rat selbst gesetzlich zuständig ist.

Im Gegensatz zu einem Bürgerbegehren, das von den Bürgern initiiert wird, geht die Initiative beim Ratsbürgerentscheid von den Vertreterinnen und Vertretern im Rat aus. Die Politik legt damit also in der zur Abstimmung gestellten Frage ihr Mandat und damit auch die Verantwortung für die Entscheidung in die Hände der Bürger zurück. Beschließt der Rat, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet, so entfällt die Stufe des Bürgerbegehrens mit der notwendigen Unterschriftensammlung. Diese wird durch die Entscheidung des Rates, einen Ratsbürgerentscheid durchzuführen, ersetzt.

Nach § 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 GO NRW muss auch der Ratsbürgerentscheid – wie beim Bürgerbegehren – die zur Entscheidung bringende Frage und eine Begründung enthalten. Die zur Entscheidung zu bringende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann (§ 26 Abs. 7 GO NRW). Die Frage muss eindeutig und aus sich heraus verständlich formuliert sein, da sie als Grundlage für den Bürgerentscheid in ihrer Wirkung einem entsprechenden Ratsbeschluss gleichsteht. Die Begründung dient dem Zweck, die Bürger über den Sachverhalt und die Argumente des Rates für oder gegen die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides zu informieren.

Am Tag der Abstimmung haben es die Bürger dann in der Hand, an Stelle des Rates zu entscheiden. Wie bei durch Bürgerbegehren initiierten Bürgerentscheiden ist das Erreichen eines gewissen Zustimmungsquorums notwendig. Die den Bürgern zur Entscheidung gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 Prozent der Bürger beträgt (§ 26 Abs. 7 GO NRW).

Der Ratsbürgerentscheid soll als Element der direkten bzw. "gelebten" Demokratie innerhalb des Grundprinzips der repräsentativen Demokratie auf Ausnahmen beschränkt bleiben, die für eine Kommune von besonderer Bedeutung sind. Das Innenministerium hat diesbezüglich ausgeführt:

„Ein Ratsbürgerentscheid kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine Frage sowohl in der Gemeinde wie im Rat hochumstritten ist und wenn von der Abstimmung durch die Bürger erwartet werden kann, dass diese – ganz gleich wie sie ausgeht – zu einer Befriedung in der Gemeinde führen wird.“

Genau darum ginge es bei einem Ratsbürgerentscheid über die Rathaus-Planung in der Stadt Delbrück: Eine umstrittene und für die Stadt wichtige Frage würde abschließend entschieden und einen politischen bzw. gesellschaftlichen Streit beenden.

Zu den Folgen eines Beschlusses für einen Ratsbürgerentscheid

Sollte der Rat der Stadt Delbrück mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit einen Ratsbürgerentscheid über den geplanten Rathaus-Neubau beschließen, so müsste die Verwaltung umgehend die erforderlichen Vorbereitungen treffen und ein Informationsblatt gestalten. Parallel haben die Ratsfraktionen bzw. einzelne Ratsmitglieder die Gelegenheit, ihre Standpunkte und ihre Abstimmungsempfehlungen zu erarbeiten. Das Informationsblatt enthält neben der Begründung des Rates noch eine allgemeine Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief sowie eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen.

Wenn es zu einem Ratsbürgerentscheid kommt und die zur Entscheidung gestellte Frage mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet werden sollte, dann wäre das ein eindeutiger Auftrag an Rat und Verwaltung, das geplante Projekt zügig umzusetzen. Sollte die zur Entscheidung gestellte Frage mehrheitlich mit „Nein“ beantwortet werden, so wäre das ein Auftrag an Rat und Verwaltung, die Planung eines Rathaus-Neubaus unverzüglich einzustellen und andere Möglichkeiten zu prüfen, wie der Raumbedarf der Stadtverwaltung und der Gesamtschule erfüllt werden kann.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
gez.
Marion Lange

SPD-Fraktion
gez.
Frank Drake

gez.
Hans-Theo Sasse